

fung der Biologischen Zentralanstalt Berlin verantwortlich. Die Biologische Zentralanstalt Berlin ist berechtigt, andere Institute zur Mitarbeit heranzuziehen.

### § 3

Die Eignungsprüfungen erfolgen nach der von der Biologischen Zentralanstalt Berlin aufgestellten Prüfungsordnung, die für die Herstellerwerke der Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte und für diejenigen, die Versuche mit Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten durchführen, verbindlich ist.

### § 4

In den zuständigen Bewertungsausschuß für die Anerkennung der amtlich geprüften Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte beruft der Minister für Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag der zuständigen Fachabteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Biologischen Zentralanstalt Berlin erfahrene Wissenschaftler und Fachleute, die in Zusammenarbeit mit der Biologischen Zentralanstalt die Eignungsprüfungen durchführen. Den Vorsitz im Bewertungsausschuß führt der Leiter der Abteilung für Pflanzenschutzmittelforschung und -Prüfung der Biologischen Zentralanstalt Berlin.

### § 5

Zu Mitgliedern des Zulassungsausschusses beruft der Minister für Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag der Fachabteilungen der zuständigen Ministerien erfahrene Wissenschaftler und Techniker sowie Mitarbeiter der Fachabteilungen dieser Ministerien. Den Vorsitz im Zulassungsausschuß führt der Leiter der Abteilung Pflanzenschutz des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

### § 6

Der Zulassungsausschuß prüft auf Grund der ihm vom Bewertungsausschuß zugestellten Protokolle die Notwendigkeit und Möglichkeit der Produktion sowie den Bedarf.

### § 7

Die Biologische Zentralanstalt Berlin wird beauftragt, ein Verzeichnis der amtlich geprüften und zugelassenen Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte herauszugeben, das laufend zu ergänzen bzw. jährlich neu aufzulegen ist. Die nach der Prüfungsordnung der Biologischen Zentralanstalt Berlin von den Herstellerwerken zu fordernden Verpflichtungsscheine und vertraulichen Mitteilungen über die Zusammensetzung der Pflanzenschutzmittel verwahrt die Abteilung für Pflanzenschutzmittelforschung und -prüfung der Biologischen Zentralanstalt Berlin.

### § 8

Die Herstellerwerke werden verpflichtet, auf die erfolgte Eignungsprüfung und Zulassung beim Vertrieb des Pflanzenschutzmittels oder Pflanzenschutzgerätes hinzuweisen und die Packungen, Prospekte oder Gebrauchsanweisungen bzw. das Gerät mit einem Prüfzeichen zu versehen, das aus einem gleichseitigen, auf einer Grundfläche stehenden Dreieck mit „Ährenschlange“ und Inschrift „Biologische Zentralanstalt Berlin“ besteht und in der Umrahmung die Worte „amtlich geprüft und anerkannt“ trägt.

### § 9

Die Biologische Zentralanstalt Berlin wird verpflichtet, in jedem Jahr Proben zugelassener, im Handel be-

findlicher Pflanzenschutzmittel zu entnehmen und auf gleichmäßige Zusammensetzung und Wirksamkeit zu untersuchen.

### § 10

Die bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung geprüften und amtlich anerkannten Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte gelten als vom Zulassungsausschuß zugelassen.

### § 11

Der Zulassungsausschuß kann nach Anhören des Bewertungsausschusses veraltete und durch wirksamere Präparate oder Geräte ersetzbare Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte durch Widerruf der Zulassungen jederzeit von einer weiteren Produktion ausschließen.

### § 12

Die Eignungsprüfungen sind gebührenpflichtig. Die Prüfungsgebühren werden von der Biologischen Zentralanstalt Berlin nach einer von ihr aufgestellten und vom Ministerium der Finanzen bestätigten Gebührenordnung von den Herstellern der Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte erhoben.

### § 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
" Reichelt  
Minister

## Anordnung über die Durchführung der Architekturkontrolle. Vom 18. November 1955

Zur Durchführung der Architekturkontrolle wird unter Bezugnahme auf § 28 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben (GBl. I S. 88) im Einvernehmen mit dem Beirat für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

### § 1

Aufgabe der Architekturkontrolle ist die Begutachtung bautechnischer Entwürfe in bezug auf die funktionelle, konstruktive, wirtschaftliche, städtebauliche und baukünstlerische Lösung der Bauaufgabe unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung von Typen und standardisierten Bauelementen.

### § 2

(1) Der Architekturkontrolle unterliegen mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 alle Vorprojekte und Projekte für Hoch- und Ingenieurbauten, soweit nicht die dafür nach § 4 zuständige Stelle ausdrücklich erklärt, daß von der Durchführung der Architekturkontrolle abgesehen werden kann.

(2) Die Architekturkontrolle erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die wegen ihres Wertumfanges nicht der Lizenzkontrollzifferpflicht unterliegen.

(3) Die Auftraggeber sind für die Vorlage der Vorprojekte und Projekte durch den Projektanten verantwortlich. Die Projektbestätigung oder die Lizenzerteilung darf erst nach Vorlage des Prüfbescheides der Architekturkontrolle erfolgen.